

Amtliche Sammlung: nein

2142 071

Landbeschaffungsg v. 23. Februar 1957, BGBl I 134,
§§ 59 ff, 64, 76

Der im Landbeschaffungsgesetz vorgesehene Vorbescheid ist für eine Feststellungsklage nicht erforderlich, die nicht die Leistungsverpflichtung selbst betrifft.

Die rückwirkende Inkraftsetzung des Landbeschaffungsgesetzes galt nicht für die Verfahrensbestimmungen. Für eine vor Erlass des Gesetzes ordnungsmäßig erhobene Klage wegen eines Entschädigungsanspruchs nach Maßgabe dieses Gesetzes brauchte nicht nachträglich ein Vorverfahren durchgeführt zu werden.

BGH, Urt. v. 29. Mai 1961 - III ZR 38/60 - OLG Hamm
IG Detmold

III ZR 38/60

Verkündet

am 29. Mai 1961

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dr.rer.nat. Armin Prinz zu L in D, Schloß,
Klägers, Berufungsklägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesfinanzminister, dieser vertreten durch den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in D, letzterer vertreten durch den Oberkreisdirektor in D als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Amt für Verteidigungslasten -

Beklagte, Berufungsbeklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Gähtgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 8. Dezember 1959 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines im Süden und Südwesten von D■■■■■ belegenen, zum Fürstlichen Forstamt Berlebeck gehörigen großen Forstes. Hiervon nahm die Britische Besatzungsmacht durch Besatzungsbefehl vom 11. Dezember 1945 rund 1.500 ha als Sperrschutzgürtel für den Truppenübungsplatz Senne in Anspruch. Der Kläger konnte die erfaßten Ländereien nur noch in beschränktem Umfang forstwirtschaftlich nutzen.

Nach Beendigung des Besatzungsregimes am 5. Mai 1955 benutzten die in Deutschland stationierten fremden Streitkräfte die Grundstücke weiter. Unter dem 27. Dezember 1956 erklärte das Amt für Verteidigungslasten D■■■■■, daß die Inanspruchnahme in dem bisherigen Umfang weiter aufrecht erhalten bleibe, bis nach dem neuen Landbeschaffungsgesetz eine endgültige Entscheidung getroffen werde. Das Landbeschaffungsgesetz erging erst am 23. Februar 1957 (BGBl I 134; abgekürzt: LBG), legte sich aber rückwirkende Kraft ab 1. Januar 1957 bei. Nach § 64 LBG galt die Inanspruchnahme des Grundbesitzes nunmehr als entschädigungspflichtige vorzeitige Besitzeinweisung nach dem Landbeschaffungsgesetz.

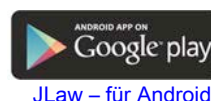
Der Kläger hat laufend Entschädigungen für Nutzungsausfall erhalten, und zwar seit dem 5. Mai 1955 von der beklagten Bundesrepublik.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger mit der Klage vom 29. Januar 1957 Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1.078.670 DM nebst Zinsen verlangt und dazu vorgetragen: Für die Inanspruchnahme seines Besitzes habe seit 1. Januar 1957 keine gesetzliche Grundlage mehr bestanden; deshalb könne er nach allgemeinen Bestimmungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ersatz des durch die fremden Truppen entstandenen Schadens verlangen, insbesondere sämtliche seit 1945 verursachten Sachschäden.

Die Beklagte hat während des Rechtsstreits verschiedene Beträge gezahlt, darunter am 1. und 26. März 1957 zusammen 200.000 DM "auf einen Antrag des Klägers vom 24. Juli 1956". In Höhe der Zahlungen hat der Kläger jeweils den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Die Beklagte hat im übrigen Abweisung der Klage beantragt und dazu ausgeführt: Die weitere Inanspruchnahme des Grundbesitzes stütze sich auf das Landbeschaffungsgesetz. Die reinen Sachschäden erhalte der Kläger danach erst nach der endgültigen Freigabe oder Enteignung. Nach dem Landbeschaffungsgesetz stehe dem Kläger zwar eine Besitzeinweisungsentschädigung zu, doch könne er diese noch nicht verlangen, da er das vorgeschriebene verwaltungsmäßige Festsetzungsverfahren nicht durchgeführt habe. Die Ansprüche seien auch durch die fortlaufenden Zahlungen abgegolten, da die Forderungen des Klägers übersetzt seien.

Das Landgericht hat die Klage, soweit sie nicht als erledigt erklärt ist, aus folgenden Gründen abgewiesen: Die Inanspruchnahme des Grundstücks finde ihre Rechtsgrundlage nur im Landbeschaffungsgesetz. Der Kläger könne danach für die Zeit nach dem 5. Mai 1955 eine Besitzeinweisungsentschädigung verlangen. Ein Verwaltungsverfahren sei nicht nötig gewesen, weil die Klage vor Erlass des Landbeschaffungsgesetzes erhoben sei. In dem geltend gemachten Gesamtbetrag seien höchstens Posten mit rund 96.000 DM enthalten, die als Besitzeinweisungsschäden gelten könnten; diese Ansprüche seien durch die Zahlung der 200.000 DM aus März 1957 abgegolten. Das Landgericht hat der Beklagten ein Zehntel der Kosten auferlegt, weil

sich der Rechtsstreit teilweise erst durch diese Zahlung erledigt habe und ohne Beweisaufnahme nicht geklärt werden könne, wie weit die Klage bis dahin begründet war.

Mit seiner Berufung hat der Kläger nur noch 56.977,56 DM Besitzeinweisungsschäden auf Grund des Landbeschaffungsgesetzes aus der Zeit vom 5. Mai 1955 bis 30. September 1958 geltend gemacht. Er meint, die Beklagte könne darauf die Zahlung der 200.000 DM aus März 1957 nicht verrechnen, weil diese Beträge ausdrücklich auf jetzt nicht mehr geltend gemachte Sachschäden gezahlt worden seien, und die übrigen Zahlungen ebenfalls bestimmte andere Schäden beträfen. Einer vorherigen Festsetzung habe es nicht bedurft, mindestens liege der insoweit ausreichende Antrag im Schriftsatz vom 8. April 1958.

Daneben hat der Kläger die Feststellung beantragt, daß die von der Beklagten im März 1957 geleisteten Zahlungen von 200.000 DM nicht auf die seit 5. Mai 1955 geschuldete Besitzeinweisungsentschädigung anzurechnen seien.

Die Beklagte hat ihren Abweisungsantrag aufrecht erhalten und im Wege der Anschlußberufung beantragt, die Kosten des ersten Rechtszuges in vollem Umfang dem Kläger aufzuerlegen.

Das Berufungsgericht hat den Anträgen der Beklagten entsprochen und die Feststellungsklage des Klägers abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Antrag aus dem Berufungsrechtszug weiter verfolgt. Jedoch hat er dabei den Feststellungsantrag im Verhältnis zu seiner Leistungsklage eingeschränkt, weil bei der Entscheidung über diesen Leistungsanspruch die Frage der Verrechnung insoweit geklärt werden müsse; er beschränkt deshalb die Feststellungsklage jetzt dahin,

"daß sie sich nur auf diejenige Besitzeinweisungs-
entschädigung beziehe, die der Kläger nicht auf
die Leistungsklage zugesprochen erhält".

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt
begründet:

Der Forstbesitz des Klägers sei mit Wirkung vom 5. Mai 1955 weiterhin auf Grund des Landbeschaffungsgesetzes in Anspruch genommen, und zwar nach § 64 Abs. 2 LBG mit der Wirkung einer vorzeitigen Besitzeinweisung. Der Kläger habe dann Anspruch auf eine Besitzeinweisungsentschädigung nach § 38 LBG. Andere Anspruchsgrundlagen beständen nicht. Die Klage sei jedoch unzulässig, weil der Kläger das im Landbeschaffungsgesetz vorgeschriebene verwaltungsmäßige Festsetzungsverfahren nicht durchgeführt habe. Zwar wäre die Klage auch zulässig gewesen, wenn die Enteignungsbehörde über einen Festsetzungsantrag innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung nicht getroffen hätte (§ 63 LBG). Jedoch habe der Kläger einen solchen Antrag an die Enteignungsbehörde, nämlich den Regierungspräsidenten in Detmold, nicht gestellt. Die Einreichung eines Schriftsatzes im Prozeß habe dafür nicht genügt.

II.

Die Entscheidung kann nicht bestehen bleiben.

Fehl geht allerdings die Rüge der Revision, das Urteil habe in der Formel die Berufung zurückgewiesen, damit die Sachabweisung des Landgerichts gebilligt und enthalte insoweit keine Begründung. Denn der Inhalt eines Urteils ergibt sich nicht nur aus der Formel, sondern auch aus den Entscheidungsgründen, die eindeutig erkennen lassen, daß die Klage aus prozessualen Gründen abgewiesen wurde.

1. Das Landbeschaffungsgesetz sieht für den Regelfall in der Tat ein Verwaltungsvorverfahren vor. Nach § 64 Abs. 3 LBG galt die Inanspruchnahme des Forstbesitzes ab 5. Mai 1955 als vorzeitige Besitzeinweisung im Sinne von § 38 LBG. Nach § 38 Abs. 4 LBG hat die Bundesrepublik für die durch die Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile eine einmalige oder wiederkehrende Entschädigung zu leisten (Besitzeinweisungsentschädigung). In § 64 Abs. 3 LBG heißt es dann weiter:

"Kommt eine Einigung über die Besitzeinweisungsentschädigung nicht zustande, so wird diese von der Enteignungsbehörde festgesetzt. § 63 gilt entsprechend."

§ 63 LBG bestimmt zunächst, daß die Vorschriften der §§ 59, 60 und 62 LBG sinngemäß anwendbar seien. § 59 LBG eröffnet für Klagen auf Festsetzung oder Änderung einer Besitzeinweisungsentschädigung den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten. Nach § 63 ist die Klage innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zustellung des Festsetzungsbescheides zu erheben; sie kann auch erhoben werden, wenn die Enteig-

nungsbehörde über einen Festsetzungsantrag innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung nicht getroffen hat.

Diese Bestimmungen gelten nur für den Regelfall (vgl. BGHZ 32, 338) und erst seit Erlass des Gesetzes. Sie gelten im vorliegenden Falle nicht für die Ansprüche, die der Kläger vor Erlass des Landbeschaffungsgesetzes durch Klage geltend gemacht hat. Denn nach dem 31. Dezember 1956 fehlte es zunächst, wie die Parteien nicht leugnen, an einer gesetzlichen Grundlage für die weitere Inanspruchnahme durch die Bundesrepublik, weil das Landbeschaffungsgesetz noch nicht erlassen war, das nach dem Willen der Beklagten die alleinige weitere Rechtsgrundlage für die Erfassung sein sollte. Die Beklagte hätte zwar auf Grund des Bundesleistungsgesetzes die Grundstücke bis zum Inkrafttreten des Landbeschaffungsgesetzes kurzfristig erfassen dürfen, doch hat sie davon nicht Gebrauch gemacht. Denn die Mitteilung vom 27. Dezember 1956 entsprach nicht der für einen Leistungsbescheid nach dem Bundesleistungsgesetz vorgeschriebenen Form (§§ 36 ff BLG), und die Behörde wollte die Inanspruchnahme nur nach Maßgabe des Landbeschaffungsgesetzes aufrecht erhalten, dessen rückwirkende Inkraftsetzung bereits damals zu erwarten war.

Die Bundesrepublik hielt also bis zum Erlass des Landbeschaffungsgesetzes die Inanspruchnahme ohne gesetzliche Grundlage aufrecht. Für den Kläger stellte sich damit die weitere Inanspruchnahme als enteignungsgleicher Eingriff dar, für den er Entschädigung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verlangen konnte, also nach Art. 14 des Grundgesetzes. Möglicherweise enthielt allerdings die Mitteilung der Beklagten vom 27. Dezember 1956 eine fehlerhafte Erfassung nach dem Bundesleistungsgesetz. Der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung bei fehlerhafter Anwendung des

Reichsleistungsgesetzes und ähnlicher Vorschriften ausgeführt, daß dem Betroffenen auch bei rechtswidriger Anwendung eines Enteignungssondergesetzes auf jeden Fall die in diesem Sondergesetz gewährten Rechte als Mindestansprüche zuständen, daß aber der durch einen rechtswidrigen, enteignungsgleichen Eingriff Betroffene weder hinsichtlich der Person des Entschädigungspflichtigen, noch hinsichtlich Art und Umfang der Entschädigung auf die Ansprüche oder den verfahrensrechtlichen Weg beschränkt sei, die ihm das Sondergesetz bei rechtmäßigem Vorgehen gewähren würden (BGHZ 13, 395; 14, 138; BGH III ZR 173/56 vom 13. Februar 1958; III ZR 21/60 vom 9. Februar 1961; III ZR 20/60 vom 20. Februar 1961). Das würde auch bei fehlerhafter Anwendung des Bundesleistungsgesetzes gelten. Die Rechtsgrundlage des Entschädigungsanspruchs bleibt in solchen Fällen der fehlerhaften Anwendung eines Enteignungssondergesetzes - wie bei jedem enteignungsgleichen Eingriff - die Vorschrift des Art. 14 GG.

Art. 14 GG sieht selbst keine Einschränkungen für den Rechtsweg vor. Deshalb fehlte es hierzum 23. Februar 1957 an einer gesetzlichen Bestimmung, die den Kläger zwang, vor Erhebung einer Klage auf Zahlung einer Enteignungsentuschädigung die förmliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde als Prozeßvoraussetzung dieser Klage einzuholen. Die im Finanzvertrag enthaltenen ähnlichen Bestimmungen galten nicht mehr, weil der Finanzvertrag nur Ansprüche aus Maßnahmen oder Handlungen der Stationierungskräfte selbst regelt, während seit Beendigung des Besatzungsregimes die Grundstücke des Klägers durch die deutschen Behörden in Anspruch genommen waren.

Das Landbeschaffungsgesetz vom 22. Februar 1957 legte sich rückwirkende Kraft ab 1. Januar 1957 bei. Damit war

rückwirkend die sachlichrechtliche Grundlage für die jetzt noch streitigen Ansprüche geschaffen. Gegen diese sachlichrechtliche Rückwirkung zugunsten des Eigentümers bestehen keine rechtlichen Bedenken; beide Parteien legen sie für die weitere Abwicklung auch zugrunde. Dagegen können die Vorschriften über das dem Rechtsweg vorgeschaltete Verwaltungsverfahren bei sinnvoller Auslegung des Gesetzes nur dahin verstanden werden, daß diese Bestimmungen über die Notwendigkeit eines Verwaltungsvorverfahrens nur für die Zukunft gelten sollen, also für Klagen, die erst nach Verkündung des Gesetzes anhängig werden. Eine Rückwirkung verfahrensrechtlicher Bestimmungen, mit der Folge, daß eine ordnungsmäßig erhobene Klage durch die Fiktion des Verstoßes gegen eine bei Klagerhebung in Wirklichkeit nicht vorhanden gewesene Verfahrensvorschrift unzulässig würde, wäre so ungewöhnlich, daß der Gesetzgeber einen entsprechenden Willen ausdrücklich hätte erklären müssen.

Daraus ergibt sich, daß der Kläger bis zum 23. Februar 1957 die Leistungsklage ohne Einholung eines Vorbescheides erheben konnte. Das hat er getan; denn die Klage ist der Beklagten am 22. Februar 1957 zugestellt.

Der Kläger macht jetzt allerdings nicht mehr dieselben Ansprüche geltend, die er in der Klage erhoben hatte. Das ist unerheblich, soweit der Kläger seine früheren Ansprüche nur ermäßigt hat, weil es sich dann immer noch um einen Teil derselben Ansprüche handelt. Außerdem hat die Rechtsprechung im Enteignungsrecht anerkannt, daß die Parteien nach ordnungsmäßiger Begründung der Rechtshängigkeit in der prozessualen Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs nicht beschränkt sind. Zwar verschließt in solchen Fällen die Versäumung der für die Klageerhebung vorgeschriebenen Frist den Rechtsweg vollständig; rechtzeitige Klageerhebung stellt

aber den im Vorverfahren ergangenen Festsetzungsbescheid in vollem Umfang in Frage. Bei rechtzeitiger Klageerhebung können demnach beide Parteien ihre Prozeßanträge im Laufe des Verfahrens ändern, insbesondere den Klagantrag erhöhen oder eine Widerklage erheben (BGHZ 25, 225/227). Der Kläger war daher befugt, nach Erlaß des Landbeschaffungsgesetzes die mit der Klage ordnungsmäßig erhobenen Ansprüche rechtlich anders zu qualifizieren. Er bedurfte keines Vorbescheides, um einen bestimmten Entschädigungsbetrag, den er in der Klage als Substanzschaden verlangt hatte, jetzt als Besitzeinweisungsschaden geltend zu machen; es ist dann eine Frage der Begründetheit und nicht der Zulässigkeit der Klage, ob dem Kläger dieser Anspruch auch als Besitzeinweisungsentschädigung zusteht. Darüber hinaus durfte der Kläger jeden Schadensposten anders berechnen und einen mit der Klage geltend gemachten Schadensbetrag erhöhen, wenn sich nach seiner neueren Berechnung ein höherer Schaden ergab.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen bestanden gegen die Zulässigkeit der Klagforderung, wie sie der Kläger noch jetzt geltend macht, keine Bedenken, soweit die jetzigen Forderungen einen Teil der in der Klage enthaltenen Ansprüche bilden oder soweit der Kläger die Klagansprüche jetzt nur anders begründet oder berechnet.

Zweifel an der Zulässigkeit der jetzigen Zahlungsanträge ohne Vorbescheid können bestehen, soweit der Kläger mit seinen jetzigen Anträgen Schadensgruppen geltend macht, die er in der Klage überhaupt nicht verlangt hatte, oder Schäden für einen Zeitraum verlangt, den die Klage nicht umfaßte. Das würde immer nur einen Teil der jetzt noch anhängigen Ansprüche betreffen. Insoweit konnte der Mangel des fehlenden Vorbescheids jedoch wieder durch § 63 LBG ausgeräumt sein. Nach dieser Bestimmung ist die Klage auch dann zulässig, wenn die

Enteignungsbehörde über einen Festsetzungsantrag binnen sechs Monaten keine Entscheidung getroffen hat. Als solcher Antrag konnte auch ein Schriftsatz gewertet werden, wenn er der Sache nach zum Ausdruck brachte, daß ein Bescheid der Enteignungsbehörde begehrt werde, und wenn er der zuständigen Behörde zuging. Denn Prozeßerklärungen können auch Willenserklärungen enthalten, die außerprozessuale Wirkungen erzeugen. Die Rechtsprechung hat wiederholt in ähnlichen Fällen anerkannt, daß Anträge auf Vorbescheide oder Anmeldungen auch in Prozeßerklärungen gesehen werden können; dementsprechend kann das Prozeßverhalten des Beklagten als Ablehnung solcher Anträge gewertet werden. Das ist insbesondere zum Beamtenrecht und neuerdings zum Kriegsfolgenschlußgesetz ausgesprochen worden (BGHZ 14, 122/126; BGH NJW 1960, 96; MDR 1960, 828; 1960, 1393). Der Schriftsatz des Klägers vom 8. April 1958 entsprach inhaltlich den Erfordernissen eines Antrages auf Festsetzung nach Maßgabe des Landbeschaffungsgesetzes. Denn nachdem die Beklagte im Schriftsatz vom 4. Februar 1958 darauf hingewiesen hatte, daß der Kläger die ihm nur noch zustehende Besitzeinweisungsentschädigung bisher nicht verlangt habe, legte der Kläger mit dem erwähnten Schriftsatz eine Aufstellung mit einer erläuterten Zusammenstellung bestimmter Schäden vor, die er nunmehr unter dem Gesichtspunkt einer Besitzeinweisungsentschädigung verlangte. Das Berufungsgericht meint dazu nur, der Schriftsatz könne deshalb nicht als Anmeldung gelten, weil er lediglich an das Gericht und an den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten gerichtet gewesen sei. Das trifft nicht den Kern der Sache. Denn das Gesetz schreibt für den Antrag keine bestimmte Form vor; es genügt also der Zugang einer entsprechenden Willenserklärung bei der zuständigen Stelle. Das Berufungsgericht hätte deshalb klären müssen, ob der Schriftsatz dem Regierungspräsidenten als der für die Anmeldung zuständigen Stelle zugegangen war. Das lag

nahe, weil der Regierungspräsident im Rechtsstreit die Beklagte ebenfalls vertritt. Der Regierungspräsident wurde seinerseits im Prozeß wieder durch das Amt für Verteidigungslasten vertreten; diese Prozeßvollmacht berechnigte das Amt für Verteidigungslasten aber nicht, den Regierungspräsidenten auch bei der Annahme außerprozessualer Erklärungen zu vertreten, um die es sich hier handelte; deshalb kommt es darauf an, ob jener Schriftsatz dem Regierungspräsidenten zugegangen ist.

Aus diesen Gründen muß die angefochtene Entscheidung, soweit sie die Leistungsklage wegen fehlenden Vorbescheides für unzulässig hält, in vollem Umfang aufgehoben werden.

Der Kläger hat nunmehr Gelegenheit, alle diese verfahrensrechtlichen Zweifelsfragen dadurch zu beseitigen, daß er vorsorglich außerhalb des Prozesses einen neuen Festsetzungsantrag gemäß § 63 LBG an den Regierungspräsidenten in Detmold richtet, der alle diejenigen Ansprüche betrifft, die der Kläger im Rechtsstreit noch geltend macht. Das Berufungsgericht hat es dann, indem es zuwartet, ob die Enteignungsbehörde innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung trifft, in der Hand, endlich diesen seit mehreren Jahren anhängigen Rechtsstreit sachlich zu erledigen.

Dabei mag schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß das Berufungsgericht schon mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, Klarheit über den Umfang der Rechtskraft seiner Entscheidung zu schaffen, zunächst die Begründetheit der Klagforderungen prüfen muß, bevor es auf das Hilfsvorbringen der Beklagten eingeht, sie könne der Klagforderung die Zahlung der 200.000 DM aus März 1957 mit rechtsvernichtender Wirkung entgegenhalten (s. BGB-RGRK 11. Aufl. Anm. 10 vor § 387 BGB).

2. Zugleich muß die Entscheidung über die Anschlußberufung aufgehoben werden, weil die dafür gegebene Begründung nicht mehr zutrifft. Das Berufungsgericht hat die Klage in vollem Umfang für unzulässig gehalten und deshalb alle Kosten des ersten Rechtszuges dem Kläger auferlegt, also auch die Kosten desjenigen Teils, der sich in der Hauptsache durch Zahlung der 200.000 DM erledigt hätte. Falls die Klage zulässig ist, muß das Berufungsgericht über die Kosten des erledigten Teils des Rechtsstreits unter Anwendung des § 91 a ZPO sachlich entscheiden.

3. Was die erst im Berufungsrechtszug erhobene Feststellungsklage anlangt, bestand keinesfalls die Pflicht, vorher einen Festsetzungsbescheid zu erwirken. Das Gesetz sieht einen Festsetzungsbescheid in § 64 LBG nur vor, wenn über die Besitzeinweisungsentschädigung keine Einigung zustande kommt, also über Art und Höhe der Entschädigung. Auch die sonstigen Bestimmungen über das Vorverfahren und die Rechtsbehelfe behandeln nur Bescheide über Festsetzung einer Entschädigung, Geldleistungen, Ausgleichszahlungen, Renten oder Abänderung festgesetzter Entschädigungen usw. Ein Vorbescheid ist in allen Fällen nötig, in denen das Ziel der Klage dahin geht, eine festgesetzte Entschädigung oder einen Bescheid über einen Entschädigungsantrag ändern zu lassen. Die Form der Klage ist dabei gleichgültig. Wenn beispielsweise die Behörde eine Besitzeinweisungsentschädigung festsetzt und in diesem Bescheid erklärt, daß die festgesetzte Entschädigungsforderung durch eine frühere Zahlung getilgt oder durch Aufrechnung erloschen sei, dann würden die Bestimmungen des Landbeschaffungsgesetzes über die Anfechtung von Festsetzungsbescheiden auch für eine Klage gelten, mit der der Betroffene Einwendungen gegen die festgesetzte Entschädigung geltend macht und deshalb in Abweichung vom Verwaltungsbescheid doch eine Zahlung verlangt. Ob dasselbe auch

gelten müßte, wenn der Betroffene nach einem solchen Bescheid nicht auf Leistung einer Entschädigung klagen, sondern - weil er sein Ziel damit zu erreichen glaubt - mit der Klage nur die Feststellung begehren würde, daß die in den Gründen des Bescheids vorgenommene Verrechnung unzulässig oder unwirksam sei, kann hier dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Fall ist Gegenstand der Feststellungsklage nicht die Leistungsverpflichtung der Beklagten oder eine in einem Festsetzungsbescheid enthaltene "Verrechnung", sondern ein Rechtsverhältnis anderer Art, nämlich das Verhältnis einer früheren Zahlung der Beklagten zu den jetzt (im Prozeß) verlangten, noch nicht festgesetzten Entschädigungsansprüchen. Das gerichtliche Verfahren bei einem Streit dieser Art unterliegt nach dem Landbeschaffungsgesetz keinerlei Einschränkungen. Das Berufungsgericht durfte daher die Feststellungsklage nicht mit der gegebenen Begründung als unzulässig ansehen.

Das Urteil muß deshalb in vollem Umfang aufgehoben werden.

Dr. Geiger Dr. Kreft Dr. Arndt Dr. Beyer Gähtgens